

# **Grundsätze für die Teilnahme am Umweltpakt Bayern - Nachhaltiges Wachstum mit Umwelt- und Klimaschutz - vom 18. November 2010**

Teilnahmeberechtigt sind Einzelunternehmen, Verbände und sonstige Einrichtungen der Wirtschaft, die in Bayern Umweltleistungen erbringen.

Der Teilnehmer erbringt eine oder mehrere spezifische Leistungen im Rahmen des Umweltpakts Bayern oder verpflichtet sich, solche zu erbringen. Anerkannt werden können im Umweltpakt ausdrücklich genannte Leistungen oder sonstige Umweltschutzleistungen, die qualitativ und quantitativ den Zielsetzungen und Inhalten des Umweltpakts entsprechen und über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Teilnehmen am Umweltpakt Bayern kann nach diesen Grundsätzen, wer eine der folgenden freiwilligen Umweltschutzleistungen während der Laufzeit des Umweltpakts (bis 2015) erbracht hat oder sich dazu verpflichtet:

## **A Teilnahme durch Einführung oder Fortführung eines betrieblichen Umweltmanagementsystems oder Energiemanagementsystems**

- nach dem „Eco-Management and Audit Scheme“ (EMAS),
- nach der DIN EN ISO 14001, DIN EN 16001
- nach den Kriterien des „Qualitätsverbunds umweltbewusster Betriebe“ (QuB),
- durch ÖKOPROFIT (Ökologisches Projekt für integrierte Umwelttechnik).

## **B Teilnahme durch wesentliche freiwillige Einzelleistungen**

- zum integrierten Umweltschutz,
- zur Ressourcenschonung,
- zur Verminderung der CO<sub>2</sub>-Emissionen,
- zur Verbesserung des Immissionsschutzes,
- zum erhöhten Einsatz nachwachsender Rohstoffe zur Kreislaufwirtschaft,
- zur Sicherung einer umweltgerechten Mobilität,
- des Gewässerschutzes,
- des Naturschutzes,
- des Bodenschutzes oder
- zur Verringerung des betrieblichen Einsatzes besonders umweltgefährdender Stoffe durch die freiwillige Einführung umweltschonender Ersatzstoffe

## **C Weitere Teilnahmemöglichkeiten**

Teilnehmen am Umweltpakt Bayern können weiterhin Betriebe,

- die im Rahmen einer Umweltberatung nach dem Bayerischen Umweltberatungs- und Auditprogramm (BUBAP) eine betriebliche Umweltprüfung durchgeführt haben,
- die im Rahmen der Aktion „Umweltbewusster Hotel- und Gaststättenbetrieb“ das Umweltsiegel der Staatsregierung erworben haben,
- die als Entsorgungsfachbetrieb (Efb) zertifiziert sind,
- die sich durch die Mitgliedschaft bei der Gemeinschaftseinrichtung zur Altlastensanierung in Bayern e.V. (GAB e.V.) an einer umweltverträglichen und solidarischen Altlastensanierung beteiligen,

- die notwendige Punktzahl in den vom Bayerischen Handwerkstag für bestimmte Zweige des Handwerks ausgearbeiteten Kriterienlisten erreichen,
- die an der Initiative Responsible Care teilnehmen

sowie Verbände

- die sich an der Erstellung und Umsetzung branchenspezifischer Umweltkonzepte beteiligen,
- die anderweitige freiwillige Umweltleistungen für den Verband oder seine Mitgliedsunternehmen/ -betriebe zusagen.

Leistungen, die überwiegend an Standorten außerhalb Bayerns erbracht werden, können nicht anerkannt werden.

Die Leistung muss - soweit nichts anderes bestimmt ist - innerhalb der Laufzeit des Umweltpakts Bayern erbracht werden.

Die Aufnahme in den Teilnehmerkreis setzt einen schriftlichen Antrag voraus.

Mit der Teilnahme am Umweltpakt Bayern wird die schriftliche Zustimmung zur Verwendung des Zeichens „Umweltpakt Bayern“ ausgesprochen. Das Zeichen darf nur in der nicht produktbezogenen Werbung unter gleichzeitiger Nennung der spezifischen, vom Arbeitsausschuss „Umweltpakt Bayern“ anerkannten, Umweltschutzleistung verwendet werden.

Die Teilnahme am Umweltpakt Bayern ist kostenlos.

Die Beendigung der Teilnahme erfolgt

- durch Erklärung des Teilnehmers:  
Jeder einzelne Betrieb kann die Beendigung seiner Teilnahme am Umweltpakt Bayern zu jeder Zeit mit sofortiger Wirkung erklären. Die Teilnahmeurkunde ist zurückzugeben.
- durch Ablauf der Geltungsdauer des Umweltpakts:  
Mit Ablauf der Geltungsdauer des Umweltpakts läuft auch automatisch die Teilnahme am Umweltpakt Bayern aus. Die Teilnahme kann unter bestimmten Voraussetzungen bei Abschluss eines neuen Umweltpakts erneuert werden. Das Nähere hierzu wird durch den Arbeitsausschuss „Umweltpakt Bayern“ geregelt.
- bei Verstoß gegen Umweltvorschriften:  
wenn von der zuständigen Vollzugsbehörde über einen Verstoß gegen einschlägige Umweltvorschriften am Standort des Unternehmens, der bestandskräftig festgestellt wurde, berichtet wird, wird die Teilnahme am Umweltpakt Bayern grundsätzlich aufgehoben oder vorübergehend ausgesetzt, bis das Unternehmen den Verstoß abgestellt und Vorkehrungen trifft, die eine Wiederholung ausschließen. Hierbei ist die Schwere des Verstoßes zu berücksichtigen. Die Entscheidung im Einzelfall trifft der Arbeitsausschuss „Umweltpakt Bayern“.

Bei einer Beendigung der Teilnahme darf das Logo „Umweltpakt Bayern“ nicht mehr verwendet werden.